



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften sowie zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. Juni 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. Juni 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2; 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 bis 10 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

Art. 11 ist ein bislang unbefristetes Gesetz, welches eine punktuelle Klarstellung erfahren soll.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 10 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 3, 5, 9 und 10 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze jeweils um zehn Jahre und des in Art. 4 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes um sieben Jahre verlängert. Darüber hinaus wird die Geltungsdauer der in den Art. 6 bis 8 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze um ein Jahr interimsmäßig verlängert.

Das in Art. 11 genannte Gesetz soll weiterhin unbefristet fortbestehen.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in den Art. 1 bis 10 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Entfällt.
3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften
sowie zur Änderung des
Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof**

Vom

**Artikel 1¹⁾
Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „23. Juli 2017 (BGBl. I S. 1693)“ durch „15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121)“ durch „10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64)“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

**Artikel 2²⁾
Änderung des Gesetzes zur Regelung
der außergerichtlichen Streitschlichtung**

Das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird die Angabe „28. September 2014 (GVBl. S. 218)“ durch „22. September 2022 (GVBl. S. 460)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 362)“ durch „... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schiedsamtgesetzes Drucksache ...]*“ ersetzt.¹
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ durch „27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ durch „11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)“ ersetzt.
4. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)“ durch „25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)“ ersetzt.
5. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

**Artikel 3³⁾
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Nr. 1 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.
2. Die §§ 28 und 29 werden aufgehoben.
3. In § 35 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 210-77

² Ändert FFN 210-82

³ Ändert FFN 230-5

Artikel 4⁴⁾
Änderung des Kommunalisierungsgesetzes

In § 7 Satz 2 des Kommunalisierungsgesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird die Angabe „2025“ durch „2032“ ersetzt.“

Artikel 5⁵⁾
**Änderung des Hessischen
Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes**

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 34 Satz 3“ durch „§ 34 Abs. 1 Satz 3“ und die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)“ ersetzt.
2. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch „Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
3. In § 11 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾
**Änderung des Hessischen Gesetzes
über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101)“ durch „5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)“ ersetzt.
2. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾
Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434)“ durch „10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 33)“ ersetzt.
3. § 6a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15)“ durch „Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)“ ersetzt.
4. In § 38a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch „Verordnung vom 20. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 99)“ ersetzt.
5. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch „22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320)“ ersetzt.
6. In § 88 wird die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.

⁴ Ändert FFN 300-40

⁵ Ändert FFN 310-85

⁶ Ändert FFN 34-69

⁷ Ändert FFN 350-6

Artikel 8⁸⁾
Änderung des Hessischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752)“ durch „21. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 66)“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)“ durch „12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)“ ersetzt.
3. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾
Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und
Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung
bei der medizinischen Strahlenanwendung

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645)“ durch „Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾
Änderung des Hessisches Ausführungsgesetzes
zum Therapieunterbringungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ wird durch „12. November 2020 (GVBl. 778)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „22. März 2023 (GVBl. S. 160)“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

Artikel 11¹¹⁾
Änderung des Gesetzes
über den Hessischen Rechnungshof

Dem § 15 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65), wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit eines Beauftragten der Landesregierung. § 6a bleibt unberührt.“

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁸⁾ Ändert FFN 350-94

⁹⁾ Ändert FFN 351-70

¹⁰⁾ Ändert FFN 352-6

¹¹⁾ Ändert FFN 43-55

Begründung:**A. Allgemeines**

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2, 2023 S. 78, 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind. Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2025 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Neunzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2025 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vorbereitet.

Die Geltungsdauer von insgesamt 17 Gesetzen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 befristet. Für zehn Gesetze soll die Geltungsdauer durch Art. 1 bis 10 verlängert werden. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz wird auslaufen, weil die Regelungen aufgrund der Änderung von Bundesrecht obsolet geworden sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer der übrigen sechs Gesetze soll zusammen mit inhaltlichen Änderungen jeweils in Einzelnovellen erfolgen.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1**

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung regelt primär die Aufgaben und das Anerkennungsverfahren geeigneter Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung.

Zu Nr. 1 und 2

Es handelt sich um Aktualisierungen der Fundstellenangaben.

Zu Nr. 3

Nach Beteiligung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum, des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städte- und Gemeindebunds e. V., der Notarkammer Frankfurt am Main, der Notarkammer Kassel, der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Kassel, des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, des Evangelischen Büros Hessen am Sitz der Landesregierung, der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Hessen e. V. sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. haben sich die Regelungen bewährt.

Es haben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen eine unveränderte Verlängerung des Gesetzes im Rahmen der Evaluation ergeben. Vereinzelt vorgebrachte Anregungen inhaltlicher Art konnten nicht umgesetzt werden, da sie entweder europarechtlichen Vorgaben widersprechen oder aus fachlicher Sicht abzulehnen sind.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um zehn Jahre verlängert werden.

Zu Art. 2

Das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung regelt das Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schlichtung. In Hessen ist für bestimmte Streitigkeiten, beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, eine Klage vor Gericht nur dann möglich, wenn zuvor ein Verfahren zur außergerichtliche Streitschlichtung durchgeführt worden ist.

Zu Nr. 1 bis 4

Es handelt sich um Aktualisierungen der Fundstellenangaben.

Zu Nr. 5

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung wurden beteiligt und insbesondere zu einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes angehört:

- der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.
- das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
- die Rechtsanwaltskammern Frankfurt und Kassel
- der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS), Landesvereinigung Hessen
- der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag, der Hessischer Städte- und Gemeindebund (HSGB)

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wurde befürwortet.

Sie ist zu verlängern, da sich die Regelungen bewährt haben. Die außergerichtliche Streitschlichtung bietet den Beteiligten eine niedrigschwellige und kostengünstige Möglichkeit, zeitnah eine Einigung zu erreichen. Da es sich um eine Einigung und keinen Richterspruch handelt, wird auch eine nachhaltige Befriedung des Streits erreicht.

Das Schlichtungsverfahren nach dem Hessischen Schlichtungsgesetz hat sich etabliert. Exemplarisch kann insofern auf die Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt verwiesen werden. Bei dieser sind ausweislich ihres Tätigkeitsberichts im Jahr 2023 insgesamt 67 neue Schlichtungsverfahren eingegangen. Zusammen mit 303 nicht erledigten Verfahren aus den Vorjahren waren 370 Verfahren anhängig. Einer Erledigung konnten 229 Verfahren zugeführt werden, davon blieben 198 Verfahren erfolglos, 19 Fälle endeten mit einem Vergleich, in zwölf Fällen wurde der Antrag zurückgenommen. Zum Ende des Jahres 2023 waren noch 141 Verfahren offen. Insofern bedeutet das Gesetz auch ein eigenes Betätigungsfeld, etwa für Rechtsanwälte und Mediatoren.

Davon abgesehen werden durch die außergerichtliche Schlichtung gerichtliche Verfahren vermieden, insbesondere hinsichtlich geringfügiger Ansprüche.

Die Anregung, eine dem § 24 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechende Regelung in das Gesetz einzubinden, wird, wegen der geringen Anzahl potentieller Anwendungsfälle, für nicht erforderlich erachtet.

Eine Digitalisierung der Schlichtungsverhandlung wird nicht als förderlich erachtet, da die Schlichtung auf dem persönlichen Kontakt beruht. In digitaler Form kann dieser kaum in geeigneter Weise hergestellt werden. Eine Digitalisierung der Aktenführung sowie einzelner Verfahrensschritte/-vorgänge wäre nur möglich, wenn sämtliche Schiedsämter digital arbeiten würden. Vor dem Hintergrund, dass nach § 12 des Hessischen Schiedsamtgesetzes die Ausstattung der Schiedsämter durch die Gemeinden zu erfolgen hat, scheidet eine standardisierte IT-Ausstattung durch das Land sowie eine Anbindung an die Justiz-IT aus. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch der Hessische Städte und Gemeindebund keinen Novellierungsbedarf sieht.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat unter Hinweis auf § 15a Abs. 1 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung angeregt, den sachlichen Anwendungsbereich auf Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu erweitern. Auch der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Landesvereinigung Hessen, hat eine solche Erweiterung angeregt.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Hintergrund ist, dass Ansprüchen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz häufig komplexe juristische Fragestellungen zu Grunde liegen. Dies gilt unter anderem schon für die korrekte Bestimmung des Anwendungsbereichs nach § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aber auch für die rechtliche Einordnung von denkbaren Rechtfertigungsgründen bei der Beurteilung einer etwaigen Zulässigkeit für eine Ungleichbehandlung im Rahmen des § 20 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder die Berücksichtigung der komplexen Regelmaterie über die Beweislast. Vor diesem Hintergrund verzichten derzeit auch weitere elf Bundesländer darauf, dem gerichtlichen Rechtsschutz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ein obligatorisches Streitschlichtungsverfahren voranzustellen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um zehn Jahre verlängert.

Zu Art. 3

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch konkretisiert und ergänzt - soweit landesrechtlich möglich - die bundesgesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Land Hessen.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Fundstellenangabe.

Zu Nr. 2

Es ist die Aufhebung der §§ 28 und 29 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen, welche die Mündelsicherheit von Grundpfandrechten und der Sparkassen betreffen. Eine dem § 1807 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alte Fassung entsprechende Landesöffnungsklausel existiert nach den bundesrechtlichen Betreuungsrechtsreformen nicht mehr, sodass der Bund die Regelungsmaterie nun abschließend geregelt hat. Die §§ 28 und 29 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch laufen daher ins Leere und sind aufzuheben.

Zu Nr. 3

De lege lata tritt gemäß dessen § 35 Satz 2 das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Zur Evaluation, ob und in welcher Form das Gesetz über das Ablaufdatum hinaus erforderlich erscheint, wurden im Mai 2024 die betroffenen Stellen angehört. Beteiligt worden sind hierbei die gerichtliche Praxis, die übrigen hessischen Ressorts, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städte- und Gemeindebund e. V. die Notar- und Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel, die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen sowie das Evangelische Büro Hessen am Sitz der Landesregierung. Die Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen ergaben im Ergebnis, dass eine Verlängerung der Vorschriften des Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlich erscheint bzw. dass diesbezüglich keine erheblichen Bedenken bestehen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um zehn Jahre verlängert.

Zu Art. 4

Das Kommunalisierungsgesetz legt die Übertragung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung auf die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte fest. Ebenfalls gingen vom Land Bedienstete auf die Kommunen über. Für diese sowie für die Aufgabenübernahme wurden entsprechende Regelungen für Versorgungslasten und Kostenerstattungen gezahlt.

Die Aufgabenübertragung wird weiterhin von Land und Kommunen für erforderlich gehalten und hat sich bewährt. Daher soll die Aufgabenübertragung fortgeführt werden, wozu eine Verlängerung notwendig ist.

Die Auskreisung der Stadt Hanau wurde zum Anlass genommen, eine Regelung in das Kommunalisierungsgesetz aufzunehmen, um die Regelungslücke bei Gebietsveränderungen zu schließen. Eine entsprechende Regelung wurde in das Gesetz zur Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften aufgenommen.

Inhaltliche Anpassungen im Kommunalisierungsgesetz sind nicht erforderlich, sodass das Gesetz unverändert um weitere sieben Jahre verlängert wird. Dem Vorbringen der Kommunalen Spitzenverbände, zum einen die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die Möglichkeit einer Kostenerhöhung im Bereich des Veterinärwesens, zum anderen die Änderung des neu eingefügten § 5 Abs. 5 zu ändern, da dies zu einer Benachteiligung der Stadt Hanau führen würde, wird nicht gefolgt.

Die Kostenregelung im Kommunalisierungsgesetz deckt alle Kosten für die übertragenen Aufgaben ab. Eine Aufschlüsselung rein für den Bereich des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes ist nicht möglich. Zudem entsteht der Aufgabenzuwachs in diesen Bereichen vor allem aufgrund von Bundes- und EU-Regelungen, die größtenteils nicht dem Konnexitätsprinzip unterliegen.

Eine Anpassung des neu eingefügten § 5 Abs. 5 ist ebenfalls nicht erforderlich. Die vorgebrachten Argumente der Schlechterstellung der Stadt Hanau gegenüber dem Landkreis und der gegebenenfalls drohenden Aufgabenübernahme der Stadt ohne Kostendeckung können nicht geteilt werden. Aufgrund der einvernehmlichen Auskreisung der Stadt Hanau muss angenommen werden, dass auch bezüglich der aufgrund dieser Auskreisung eintretenden Folgen eine einvernehmliche Einigung erzielt werden kann. Dass der Landkreis eine übergeordnete Rolle gegenüber der Stadt einnimmt und diese gegebenenfalls missbraucht, indem er die vom Land erlangten Zahlungen im erforderlichen Umfang nicht weitergibt, kann mangels Anhaltspunkten nicht angenommen werden. Ein ordnungsgemäßes Verhalten muss von beiden Beteiligten vorausgesetzt werden. Ebenso werden durch die Parteien weitere einvernehmliche Regelungen getroffen, so beispielsweise zum Personalübergang. Gerade aufgrund der Möglichkeit dieser Einigung innerhalb der Beteiligten und deren Sachnähe soll es diesen überlassen werden, für die hier getroffenen Entscheidungen weiter auch die Kostentragung nach diesem Gesetz zu regeln.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um sieben Jahre verlängert.

Zu Art. 5

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz regelt die Einrichtung eines freiwilligen Polizeidienstes bei den Polizeibehörden, in dem die Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich einen besonderen Beitrag zur inneren Sicherheit leisten können.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 91 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 83).

Zu Nr. 3

Im Rahmen der Evaluation wurden die Polizeibehörden, die Regierungspräsidien und die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahmen gebeten. Im Ergebnis hat sich die Vorschrift weiterhin bewährt. Der freiwillige Polizeidienst ist ein Baustein im Rahmen der Sicherheitsarchitektur des Landes und findet in weiten Teilen der Bevölkerung Anerkennung. Der Leitgedanke „Präsenz zeigen – beobachten – melden“ ist dabei von entscheidender Bedeutung. Die an dieser Prämisse ausgerichteten Tätigkeiten des freiwilligen Polizeidienstes unterstützen die Polizei; sie dienen der Gefahrenabwehr und Kriminalprävention und tragen zur Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger bei.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um zehn Jahre verlängert.

Zu Art. 6

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen regelt Unterstützung, Förderung und Schutz von Betreuungs- und Pflegebedürftigen und soll es ermöglichen, am Einzelnen ausgerichtete transparente Angebote einzurichten und das bürgerschaftliche Engagement hierfür zu fördern.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen wurde evaluiert. Die Regelungen des Gesetzes haben sich dem Grunde nach bewährt; einige inhaltliche Änderungen befinden sich aktuell noch in der Abstimmung. Aufgrund des andauernden strukturellen Umbaus des zuständigen Fachressorts können die Abstimmungsprozesse über inhaltliche Änderungen und ein entsprechender Rechtssetzungsakt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes voraussichtlich nicht abgeschlossen werden. Daher soll zur Vermeidung einer Regelungslücke die Geltungsdauer des Gesetzes ohne inhaltliche Änderungen interimsmäßig verlängert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um ein Jahr verlängert.

Zu Art. 7

Das Heilberufsgesetz legt die Arbeitsweise der für die approbierten Heilberufe zuständigen Berufskammern fest und trifft hierbei auch berufsrechtliche Regelungen.

Zu Nr. 1 bis 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 6

Die Notwendigkeit der Weitergeltung des Heilberufsgesetzes steht außer Frage und wird befürwortet. Das Heilberufsgesetz aus dem Jahr 1954 wurde immer wieder fragmentarisch ergänzt. Das so entstandene Gesetz ist mittlerweile schwer lesbar geworden. Es fehlt dem Gesetz an Systematik und Paragraphenübersichten. Eine grundlegende Überarbeitung im Sinne einer Neufassung des Gesetzes ist daher angezeigt. Hierzu wurden die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landesapothekerkammer und die Psychotherapeutenkammer Hessen angehört. Im Rahmen dieser Evaluierung wurde der redaktionelle Anpassungsbedarf durch die Kammern bestätigt. Hierbei soll unter anderem künftig der Kammervorstand im Rahmen des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens entlastet werden sowie die Option einer zweiten Vizepräsidentenschaft geschaffen werden. Die gemachten Vorschläge fließen aktuell im Rahmen der Erstellung eines Entwurfs zur Neufassung des Gesetzes durch das zuständige Fachressort mit ein.

Bis zum Ablauf des Jahres 2025 ist eine Neubekanntmachung des Gesetzes jedoch zeitlich nicht umsetzbar. Daher sollen vorerst ausschließlich die Geltungsdauer um zwei Jahre verlängert sowie redaktionelle Anpassungen der Fundstellen vorgenommen werden. So kann ein ungewolltes Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2025 verhindert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um zwei Jahre verlängert.

Zu Art. 8

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst regelt die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen.

Zu Nr. 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst hat sich grundsätzlich im Verwaltungsvollzug bewährt. Bei der Evaluierung wurden gehört:

- der Hessische Landkreistag,
- der Hessische Städtetag,
- der Hessische Städte- und Gemeindebund,
- der Landeswohlfahrtsverband,
- die Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
- die Landesärztekammer Hessen,
- die Landes Zahnärztekammer Hessen,
- der Landesverband der Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes Hessen,
- die Landes- bzw. Berufsverbände der Internistinnen und Internisten, der Kinder- und Jugendmediziner, der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie der Hausärztinnen und Hausärzte,
- die Psychotherapeutenkammer des Landes Hessen,
- das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege,
- der Beauftragte für den Datenschutz des Landes Hessen,
- die Hessische Krankenhausgesellschaft sowie
- die Hessischen Klinikverbände.

Die Evaluierung hat ergeben, dass das Gesetz grundsätzlich befürwortet wird und verlängert werden soll. Gleichzeitig wurden umfangreiche Änderungsvorschläge gemacht.

Ein entsprechender Entwurf mit inhaltlichen Änderungen befindet sich bereits in der Abstimmung. Geplant ist eine Einzelnovelle, für welche der Zeitrahmen bis Ende des Jahres knapp bemessen ist. Aus diesem Grund soll vorerst ausschließlich die Geltungsdauer des Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst um ein Jahr verlängert werden. So kann ein ungewolltes Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2025 verhindert werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um ein Jahr verlängert.

Zu Art. 9

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung regelt die Bestimmung der Ärztlichen und Zahnärztlichen Stellen nach § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Das Gesetz hat sich für Hessen bewährt. Im Rahmen der Evaluierung wurden die Landesärztekammer Hessen und die Landes Zahnärztekammer Hessen angehört. Dabei gab es keine Einwände gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher um zehn Jahre verlängert.

Zu Art. 10

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz regelt die Durchführung einer Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz des Bundes.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurde den betroffenen Ressorts, Fachkreisen und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für die Weitergeltung des Gesetzes ohne inhaltliche Veränderungen haben sich ausgesprochen:

- das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege,
- das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz,
- der Hessischer Landkreistag und
- die Leitungen der Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main III und Kassel II.

Nicht geäußert haben sich:

- die Leitung der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt,
- der Landeswohlfahrtsverband,
- das OLG Frankfurt am Main,
- der Hessische Städtetag,
- der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen,
- der Sozialverband Deutschland Landesverband Hessen und
- der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e. V. trägt – wie bereits bei der früheren Evaluierung des Gesetzes – vor, dass die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Unterbringung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Therapieunterbringungsgesetzes und für die Zuführung in die Einrichtung nach § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes nach § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz auf eine andere Stelle als die Gemeinde zu übertragen sei, weil die Gemeinde in der Regel nicht über die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen notwendigen Informationen verfüge.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

§ 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz sieht keine Übertragung einer Zuständigkeit durch ein Landesgesetz vor. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde für die Antragstellung folgt aus § 5 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (Bund). Auch wenn es den insoweit deklaratorischen § 9 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetzes nicht gäbe, ist der Gemeindevorstand nach § 2 Satz 2 und § 82 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig (vgl. auch Gesetzesbegründung (Drucksache 18/7138).

Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hat angeregt, die in §§ 2, 6, 7 und 9 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz erwähnte Begrifflichkeit „Einrichtung“ um den voranzustellenden Begriff „barrierefrei“ zu ergänzen, um die zu gewährleistende barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gesetzlich zu verankern. Dieser inhaltlichen Änderungsanregung soll im Rahmen eines anstehenden weiteren Gesetzgebungsverfahrens gefolgt werden.

Ferner sollen nach der Stellungnahme des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen bei der Vollzugsgestaltung, welche in § 4 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz geregelt ist, die dort bereits genannten Diskriminierungsmerkmale „Alter, Geschlecht und Herkunft“ um den Begriff „Behinderung“ ergänzt werden. Auch dieser Anregung soll im Rahmen eines anstehenden weiteren Gesetzgebungsverfahrens gefolgt werden.

Auch wenn es seit dem Inkrafttreten des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz noch keinen Anwendungsfall gegeben hat, kann auf ein landesrechtliches Ausführungsgesetz nicht verzichtet werden, solange auf Bundesebene das Therapieunterbringungsgesetz weiterhin in Kraft und ein Anwendungsfall grundsätzlich denkbar ist.

Im Ergebnis wird die Geltungsdauer des Gesetzes daher um zehn Jahre verlängert.

Zu Art. 11

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Mitglieder des Rechnungshofs unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen auch die Tätigkeit eines Beauftragten der Landesregierung ausüben können.

Zu Art. 12

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Wiesbaden, 16. Juni 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für
Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Roman Poseck

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Ingmar Jung

Der Hessische Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat

Christian Heinz

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Ministerin für Familie, Senioren,
Sport, Gesundheit und Pflege

Diana Stolz

ⁱ Der Änderungsbefehl ist nur relevant, wenn das Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsamtgesetzes vor diesem Gesetz verkündet wird. Andernfalls ist der Änderungsbefehl zu streichen, da er ins Leere ginge.